

Anhang „Auftragsverarbeitung“ gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO zu den AGB der Agilogik GmbH

1 Gegenstand

- 1.1 **Vertragspartner:** Agilogik GmbH, Welfenstr. 14, 86989 Steingaden („Auftragnehmer“) stellt dem Kunden („Auftraggeber“) (gemäß Kundenauftrag) gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der zugehörigen Nutzungsbedingungen ihre Softwareprodukte („Software“) zur Nutzung über das Internet zur Verfügung. Die Software wird von dem Auftragnehmer in einem Rechenzentrum betrieben und dem Auftraggeber zur Nutzung über das Internet zur Verfügung gestellt.
- 1.2 **Verarbeitung personenbezogener Daten.** Diese Vereinbarung („Vertrag“) regelt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten für den Auftraggeber im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DS-GVO, die (1) der Auftraggeber bzw. deren Benutzer im Rahmen der Verwendung der Software in diese eingibt, (2) die mit der Nutzung der Software entstehen oder sonst erhoben werden, und (3) die der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Durchführung des Hauptvertrages dem Auftragnehmer in sonstiger Weise überlässt („Kundendaten“). Personenbezogene Daten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).
- 1.3 **Art der Daten:** *Konkrete Beschreibung der personenbezogenen Daten → Abschnitt 11*
- 1.4 **Inhalt der Auftragsdatenverarbeitung.** Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung ist die Bereitstellung der gebuchten Software zur Nutzung durch den Auftraggeber im Wege des Zugriffs über das Internet und ggf. über die Smartphone-Apps via Internet. Umfang, Art und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Hauptvertrages. Die betroffenen Personenkreise und Datenkategorien sind in den jeweiligen Nutzungsbedingungen genannt.
- 1.5 **Dauer des Auftrags.** Die Dauer des Auftrags bestimmt sich vollumfänglich nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis zur Nutzung der Agilogik Dienste oder Softwareprodukte. Bitte entnehmen Sie weitere Informationen den Allgemeinen Nutzungsbedingungen.

2 Pflichten des Auftraggebers

- 2.1 **Verantwortliche Stelle.**
Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- 2.2 **Weisungen.**
Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch den Auftragnehmer erfolgt im Rahmen der zur Verfügungsstellung einer standardisierten aber konfigurierbaren Software über das Internet. Der Auftraggeber übt sein Weisungsrecht (siehe Ziffer 3.1) in Bezug auf die Daten entsprechend durch Einrichtung und Benutzung der Software aus. Im Übrigen sind Weisungen schriftlich zu erteilen oder mündliche Weisungen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Dem Auftraggeber bleiben Weisungen im Wesentlichen bei gesondert zu vereinbarenden und zu vergütenden Anpassungen der Software oder Datenmigration vorbehalten. Geht der Inhalt von Weisungen des Auftraggebers über dasjenige hinaus, was der Auftragnehmer dem Auftraggeber gemäß dem Hauptvertrag schuldet, hat der Auftraggeber die entsprechenden Leistungen dem Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Ist eine Weisung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar, steht dem Auftragnehmer ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Hauptvertrages und dieser Vereinbarung zu.
- 2.3 **Pflicht zur Freistellung.** Machen Dritte (einschließlich öffentliche Stellen) gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der Auftraggeber gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat, insbesondere wenn Betroffene gegen den Auftragnehmer mit der Behauptung vorgehen, die Verarbeitung der Daten verstoße gegen ihre Rechte, so gilt Folgendes: Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, dem Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und den Auftragnehmer von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen. Voraussetzung für diese Freistellungspflicht ist, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Auftraggeber ermöglicht, auf Kosten des Auftraggebers - soweit möglich - alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.
- 2.4 **Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**
Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

3 Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 **Weisungsgebundenheit.** Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen und zum Zwecke der Bereitstellung der Software für den Auftraggeber und nach den Weisungen des Auftraggebers, es sei denn er ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. In Textform). Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diesen Vertrag festgelegt.
Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer verwendet die personenbezogenen Daten für keine anderen Zwecke, gibt die Daten insbesondere nicht unbefugt an Dritte weiter.
- 3.2 **Hinweispflicht.**
Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Eine Pflicht zur rechtlichen Prüfung von Weisungen besteht für den Auftragnehmer nicht.
Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 3.3 **Berichtigung, Löschung, Sperrung und Rückgabe.** Sind personenbezogene Daten zu berichtigen, löschen oder zu sperren, nimmt dies der Auftraggeber durch Nutzung der entsprechenden Funktionen der Software selbst vor. Ist dies nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die Berichtigung, Löschung oder Sperrung nach den Weisungen des Auftraggebers. Für die Herausgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende gilt AGB Ziffer 4
Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf

Anforderung vorzulegen.

Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

- 3.4 **Ort der Datenverarbeitung.** Die Verarbeitung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt, sofern der Auftraggeber den Auftragnehmer nicht in diesem Vertrag oder in sonstiger Weise eine Verarbeitung in einem anderen Land gestattet.
- 3.5 **Datenschutzbeauftragter.** Der Auftragnehmer wird, einen Datenschutzbeauftragten bestellen und auf Anfrage dem Auftraggeber die Kontaktdaten mitteilen – siehe Abschnitt 13.
- 3.6 **Datengeheimnis.** Der Auftragnehmer wird seine Beschäftigten, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betraut sind, mit den maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und sie schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die berechtigterweise Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3.7 **Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden**
Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten, einem anderen Anspruch oder einem Informationersuchen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 3.8 **Meldepflicht.**
Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Art. 33, 34 DS-GVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.
- 3.9 **Unterstützungspflicht.** Sofern der Auftraggeber seine Pflicht, einem Betroffenen Auskunft über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu geben, nur mit Hilfe des Auftragnehmers erfüllen kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei angemessen unterstützen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zu Verfügung.
Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz- Aufsichtsbehörde.
Den entstehenden Aufwand hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.
- 3.10 **Technische und organisatorische Maßnahmen.**
Die Agilogik GmbH und die vom Auftragnehmer beauftragten Subunternehmen treffen die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Siehe Abschnitt 10. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Vertrages.
Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist der Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 5.
Den entstehenden Aufwand hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.
- 3.11 **Datenschutz-Folgeabschätzung des Auftraggebers:** Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz- Aufsichtsbehörde. Den entstehenden Aufwand hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.
- 3.12 Dieser Vertrag entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DS- GVO.

4 Rechte von betroffenen Personen

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technischer organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
Den entstehenden Aufwand hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu erstatten.

5 Kontrollrechte des Auftraggebers

5.1 Kontrollen.

Der Auftraggeber ist in Bezug auf seine Daten berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz und die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die Weisungen des Auftraggebers im erforderlichen Umfang beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Kontrollen in den Betriebsstätten des Auftragnehmers muss der Auftraggeber rechtzeitig vorher schriftlich ankündigen. Kontrollen sind zu den üblichen Geschäftszeiten und ohne wesentliche Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des Auftragnehmers unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchzuführen.

Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag betreffen, kann erfolgen durch die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO.

- 5.2 **Kosten.** Eine einmal im Jahr durchgeführte, vollumfängliche Auskunft wird zwischen den Vertragsparteien als normale Nutzung der Kontrolle vereinbart. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle über diesen Normalfall hinausgehenden Auskunfts- oder Kontrollersuchen zum vollen Support-Tarif zu vergüten.
- 5.3 **Schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers.** Soweit durch Kontrollen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers offenbart oder geistiges Eigentum des Auftragnehmers gefährdet werden kann, hat der Auftraggeber die Kontrollen durch einen fachkundigen und unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen, der sich gegenüber dem Auftragnehmer vorab schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

6 Internationale Datentransfers

Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DS-GVO.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DS-GVO verantwortlich.

7 Unterauftragsverhältnisse

Gestattung von Unterauftragnehmern.

Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungsdienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Punkt 12 bezeichneten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO mit dem Unterauftragnehmer zu. Die vertragliche Vereinbarung wird dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

Der Wechsel der gemäß Punkt 12 bestehenden Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit, der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DS-GVO zugrunde gelegt wird.

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

- 7.1 **Auskunftsrecht.** Auf Verlangen teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit, welche Unterauftragnehmer der Auftragnehmer zur Datenerhebung, -verarbeitung und/oder -nutzung eingeschaltet hat und welche Dienstleistungen diese für den Auftragnehmer übernehmen.
- 7.2 **Nicht zustimmungspflichtige Subunternehmerverträge.** Ein zustimmungspflichtiges Unternehmen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei externem Telekommunikations-, Personal-, Post- und Versanddienstleistungen oder Wartung.
- Der Auftragnehmer wird mit diesem Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.

8 Laufzeit

- 8.1 **Laufzeit.** Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.2 **Daten bei Vertragsende.** Für die Herausgabe und Löschung der Daten bei Vertragsende gilt Punkt 3.3

9 Datenverarbeitungen

- 9.1 Datenverarbeitung für eigene Zwecke: es gilt die Datenschutzvereinbarung in DOK007 der Agilogik GmbH
- 9.2 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden):

Auftragsdatenverarbeitung:

Agilogik weist den Kunden darauf hin, dass es zum Zwecke der Leistungserbringung Daten in Deutschland bzw. an Server-Standorten in Deutschland verarbeitet und speichert.

10 Technische und Organisatorische Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO

Physische Maßnahmen werden vom Auftragnehmer für die Systeme getroffen, welche an Standorten der Agilogik GmbH betrieben werden. Desweiteren betreibt die Agilogik GmbH Server in Rechenzentren innerhalb Deutschlands. Wir prüfen, dass diese auch unsere Unterauftragnehmer den Anforderungen nach Art. 32 DS-GVO entsprechen. Bitte entnehmen Sie die Liste der Unterauftragnehmer der Punkt 12. Alle Server werden von der Agilogik GmbH betrieben und verwaltet. Die im Folgenden genannten organisatorischen und softwaretechnischen Maßnahmen zum Schutz Ihrer Daten finden auf alle unsere Systeme Anwendung.

- 10.1 **Zutrittskontrolle:** Maßnahmen, um Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren:
- Sicherheitsschlösser mit dokumentierter Schlüsselvergabe an Mitarbeiter
 - Überwachungskameras
 - Alarmfunktion der Überwachungskameras
- 10.2 **Zugangskontrolle:** Maßnahmen, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (einschließlich Verschlüsselungsverfahren):
- Benutzererkennung mit Passwort
 - Firewall
 - Ein Berechtigungskonzept legt die Zugangsmöglichkeiten zu den Datenverarbeitungsanlagen, -systemen oder -applikationen fest und die Zugangsberechtigung einzelner Beschäftigter.
 - Das Berechtigungskonzept wird an zentraler Stelle aktuell vorgehalten und ausschließlich von dieser Stelle administriert.
 - Der Zugang erfolgt nur über Benutzererkennung und Passwort. Die Passwörter haben eine Mindestlänge und werden in regelmäßigen Abständen erneuert.
 - Jeder Zugriff auf die Datenverarbeitungssysteme wird protokolliert.
 - Grundsätzliche technische Sicherungsanlagen wie Firewall, Intrusion-Detection-System und Virenschutz sind im Einsatz.
 - Technische Maßnahmen zur Sicherung externer Zugänge (z. B. WWW, VPN, FTP) zu Datenverarbeitungsanlagen, -systemen oder -applikationen vor unbefugtem Zugang sind anhand des Berechtigungskonzeptes installiert, regelmäßig aktualisiert und in Betrieb.
- 10.3 **Zugriffskontrolle:** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Verschlüsselungsverfahren):
- Datenträgerverwaltung für physische, externe Datenträger
 - Ein Berechtigungskonzept ist erstellt, das festlegt, welche Zugangsmöglichkeiten zu den Datenverarbeitungsanlagen, -systemen oder -applikationen eingerichtet sind und welche Zugangsberechtigungen einzelne Beschäftigte innehaben.
 - Das Berechtigungskonzept wird an zentraler Stelle aktuell vorgehalten und ausschließlich von dieser Stelle administriert, dokumentiert und überwacht.
 - Der Zugang erfolgt nur über Benutzererkennung und Passwort. Die Passwörter haben eine Mindestlänge und werden in regelmäßigen Abständen erneuert.
 - Jeder erfolgte und versuchte Zugriff auf personenbezogene Daten wird protokolliert.
- 10.4 **Weitergabekontrolle** (einschließlich Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (einschließlich Verschlüsselungsverfahren):
- Die elektronische Übermittlung im Auftrag erhobener, verarbeiteter oder genutzter personenbezogener Daten ist dem aktuellen technischen Stand entsprechend verschlüsselt.
 - Alle Backup-Datenträger auf denen personenbezogene Daten gespeichert werden, sind verschlüsselt.
 - Bei Übermittlung (z.B. Übertragung auf Backupsysteme) der personenbezogenen Daten werden die eingesetzten Abruf- und Übermittlungsprogramme sowie die Empfänger übermittelter personenbezogener Daten dokumentiert.
- 10.5 **Eingabekontrolle** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle):
- Entsprechend Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-NEU) §64 Punkt 5 wird durch Benutzeridentifikation protokolliert, wer Zugriff zum lesen, ändern oder löschen auf personenbezogene Daten erhält. Es wird ausdrücklich keine Protokollierung der persönlichen Benutzung der Software durchgeführt.
 - Benutzeridentifikation durch Nutzernamen und Passwort
- 10.6 **Auftragskontrolle:** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle) (siehe Punkte: Weisungsbefugnisse, Stichprobenprüfung, Kontrollrecht) :
- Vor Einsatz von Unterauftragnehmern oder Dienstleistern, die im Auftrag erhobene, verarbeitete oder genutzte personenbezogene Daten erhalten, ist geprüft, ob eine Übermittlung dieser Daten an Unterauftragnehmer oder Dienstleister zulässig ist.
 - Die vertragliche Einbindung von Unterauftragnehmern oder Dienstleistern, die personenbezogene Daten erhalten, folgt den vertraglichen Vorgaben des Auftragnehmers hinsichtlich der Auftragsdatenverarbeitung.
 - Die Auswahl von Unterauftragnehmern oder Dienstleistern erfolgt unter besonderen Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit).
- 10.7 **Verfügbarkeitskontrolle:** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle):
- Ein Konzept für den Umgang mit Betriebsstörungen ist erstellt. Dieses beinhaltet Festlegung von Verantwortlichkeiten und Befugnissen für beschriebene Notfälle, Beschreibung von Maßnahmen zur Notfallerkennung und von Benachrichtigungswegen sowie die Datenwiederherstellung und wieder Inbetriebnahme aller Systeme.
 - Brandschutztresore, verschiedene Brandbereiche
 - Überspannungsschutz
 - Unterbrechungsfreie Stromversorgung
 - Klimaanlage
 - Festplattenspiegelung
 - Backupkonzept
 - Malware-Schutz durch regelmäßige Scans
- 10.8 **Trennungskontrolle / Zweckbindung:** Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können:
- Die Trennung von Produktiv-, Entwicklungs- und Testsystemen ist gewährleistet. Im Auftrag erhobene, verarbeitete oder genutzte personenbezogene Daten sind nicht zu Entwicklungs- oder Testzwecken verwendet.
 - Datenspeicherung mit zweckbezogenem Zugriffsschlüssel
Beim gezielten Zugriff auf personenbezogene Daten werden Maßnahmen zur Authentifizierung und Autorisierung getroffen, die vom Zweck der Software und dem notwendigen Schutzniveau der betroffenen Daten abhängig ist.

11 Auflistung der personenbezogenen Daten und Zweck ihrer Verarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder Nutzung werden in den jeweiligen Nutzungsbedingungen der jeweiligen Produkte und Dienste beschrieben.

12 Liste der genehmigten, beauftragten Unterauftragnehmer

Als Hoster für unsere Server beauftragte Subunternehmen

Hetzner Online AG,
Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Deutschland
Verarbeitungsstandort: Deutschland
Leistung: Server Hosting

1&1 Internet AG,
Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur, Deutschland
Verarbeitungsstandort: Deutschland
Leistung: Server Hosting

13 Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Agilogik GmbH
Herr Dr. Carsten Stolz
Welfenstr. 14
86989 Steingaden
E-Mail: datenschutz@agilogik.de